Landkreis Barnim
Wir gestalten Zukunft.

Konzeption
„Kinderschutz im Landkreis Barnim“

VORWORT

Das Jugendamt hat sich in den vergangenen Jahren intensiv dem Kinderschutz gewidmet.
Im Jahr 2007 wurde die Steuerungsgruppe Kinderschutz ins Leben gerufen.
Mit den Trägern der Jugendhilfe wurden im Jahr 2008 Kinderschutzvereinbarungen abgeschlossen. Diese regelten das Verfahren zum Kinderschutz mit dem Ziel eines einheitlichen Standards zur Verbesserung der Qualität der Kinderschutzarbeit.

Die gesellschaftlichen Entwicklungen führten zu weiteren gesetzlichen Verpflichtungen für die Jugendämter. Hierzu gehörten nicht nur konzeptionelle Überlegungen, sondern auch Anpassungen sowie die Entwicklung von Verfahren im Kinderschutz.
Ein Ergebnis war die Erarbeitung eines Leitstellensystems. Dies regelt die durchgängige telefonische Erreichbarkeit des Jugendamtes sowie die Zusammenarbeit mit der Polizei und anderen Kooperationspartner/-innen. Die Rufbereitschaft wird von allen Sozialarbeiter/-innen des Jugendamtes abgesichert. Die Weiterentwicklung der Kinderschutzvereinbarungen regelt die Verfahren für alle Beteiligten.
Es gibt immer wieder Fälle, die neue Absprachen erforderlich machen. Das bestehende Netzwerk Kinderschutz hat sich bestätigt und es gilt dieses dauerhaft aufrecht zu erhalten und weiterzuentwickeln.
Nicht nur der Gesetzgeber legt großen Wert auf den Kinderschutz, sondern auch der Landkreis Barnim. Die spezifisch an den Bedarfen des Landkreises Barnim ausgerichtete Konzeption Kinderschutz entstand.

Unter Beteiligung von freien Trägern wurden kritisch Rahmenbedingungen beleuchtet, um einen weiteren Ausbau des Kinderschutzes zu forcieren.
Aufgrund dessen führte das Jugendamt nicht nur eine Anpassung der Kinderschutzvereinbarungen durch, sondern stellt sich in einem fortlaufend andauernden Prozess Gesprächen mit den Trägern der Jugendhilfe.

Mit dem Wissen, dass kein Jugendamt der Garant dafür ist rund um die Uhr in alle Haushalte blicken zu können, muss es uns allen gelingen auf jede Meldung weiterhin unverzüglich zu reagieren und alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Maßstab ist dabei allein das Wohl der Kinder und Jugendlichen.

Gleichermaßen geht es jedoch nicht nur um das Handeln bei vorliegender Kindeswohlgefährdung. Die Entwicklung eines präventiven Netzwerkes durch die Etablierung der Frühen Hilfen soll dauerhaft dazu beitragen, dass Fälle von Kindeswohlgefährdungen so früh wie möglich erkannt werden.

Bodo Ihrke
Landrat
Landkreis Barnim

INHALT

1. Ausgangslage 3

2. Herausforderungen, daraus resultierende Ziele und Maßnahmen 6
   2.1. „Insoweit erfahrene Fachkraft“ 6
      Maßnahmen des Jugendamtes zur Umsetzung der Ziele 7
   2.2. Umsetzung des Kinderschutzverfahrens 8
      Maßnahmen des Jugendamtes zur Umsetzung der Ziele 9
   2.3. Umsetzung Frühe Hilfen 10
      Maßnahmen des Jugendamtes zur Umsetzung der Ziele 10
   2.4. Auf- und Ausbau von Netzwerkstrukturen 11
      Maßnahmen des Jugendamtes zur Umsetzung der Ziele 12
   2.5. Beratung von Geheimnisträgern 13
      Maßnahmen des Jugendamtes zur Umsetzung der Ziele 13

3. Konzeptüberprüfung 14

Anlagen
Anlage 1: Definitionen
Anlage 2: „Insoweit erfahrene Fachkraft“
Anlage 3: Enquete – Kommission
Anlage 4: Kinderschutzvereinbarungsrelevante Angebote im Landkreis Barnim
Anlage 5: Literatur- und Abkürzungsverzeichnis
Anlage 6: Glossar
Anlage 7: Kinderschutzvereinbarung
Anlage 8: Rufbereitschaftsmappe Kinderschutz
Anlage 9: Kinderschutzstatistik 2015
Anlage 10: Konzeption „Einsatz von Familienhebammen in den Frühen Hilfen im Landkreis Barnim“

1. Ausgangslage

Wie im Vorwort ausgeführt gibt es ein solides Verfahren und bereits ein Netzwerk im Kinderschutz im Landkreises Barnim.
In der Vergangenheit zeigte sich, dass nicht allen Beteiligten alle Verfahren bekannt waren. Mit Beschluss der aktuellen Jugendhilfeplanung 2013 - 2017 wurde darauf reagiert:

- folgende kompetente Partner/-innen wurden seit 2007 zur Steuerungsgruppe hinzugezogen:
    - bisher: Landkreis Barnim – Dezernat II und Jugendamt sowie Gesundheitsamt; Chefärzte der Kinderkliniken des Martin-Gropius-Krankenhauses Eberswalde, Werner-Forßmann-Krankenhaus Eberswalde und Immanuel Klinikum Bernau; Amtsgerichte Bernau und Eberswalde; Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder; Polizei; Staatliches Schulamt Frankfurt/Oder
    - neu: Agentur für Arbeit Eberswalde; Jobcenter Eberswalde
- das Abschließen der Kinderschutzvereinbarung mit allen kommunalen und freien Trägern der Jugendhilfe (Anlage 7)
- Prävention zum Thema Kinderschutz in allen Ämtern/Gemeinden/Städten → Jugendkoordinatoren in den Sozialräumen fungieren als Schnittstelle zum Jugendamt
- Bereitstellen einer Rufbereitschaft Kinderschutz (Anlage 8)
- jährliche Auswertung der kinderschutzspezifischen Fälle
    - seit 2010: Vorstellen dieser jährlichen Kinderschutzstatistik im Jugendhilfeausschuss (A8)
    - konstante Erweiterung der Auswertungsmodalitäten (Anlage 9).

Das bereits Erreichte und weitere zukünftige grundlegende Arbeitsverfahren sind Grundlage dieser Konzeption.

Der bestehende gesetzliche Auftrag gibt dem Jugendamt den Rahmen vor um die folgenden Herausforderungen und daraus resultierende Maßnahmen abzuleiten.

GESETZLICHER AUFTRAG

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Sinne des sogenannten staatlichen Wächteramtes ergibt sich aus Artikel 6 Grundgesetz (GG):

- *Ehe und Familie stehen unter besonderem Schutze der staatlichen Ordnung.*
- *Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die Ihnen zuvörderst obliegende Pflicht.*
- *Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*

Bei der Umsetzung dieses staatlichen Wächterauftrages kommt der Jugendhilfe eine besondere Bedeutung zu, gerade wenn es darum geht, eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen und abzuwenden.

Zur Wahrnehmung des Kinderschutzes sind laut § 8a Absatz 4 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen bzw. aus öffentlichen Mitteln gefördert werden (z. B. Kindertageseinrichtungen, Beratungsstel-

len) abzuschließen. Es soll sichergestellt werden, dass die Fachkräfte dieser Einrichtungen und Dienste ihren spezifischen Schutzauftrag wahrnehmen, Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft erhalten und falls notwendig das Jugendamt informieren. Diese Kinderschutzvereinbarung wird u. a. mit allen anerkannten Trägern der Jugendhilfe im Landkreis Barnim abgeschlossen. Sie regelt das Verfahren bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, die Darstellung der Verfahrensweise der Zusammenarbeit, die Überprüfung der persönlichen Eignung im Sinne von § 72a SGB VIII, sowie die Verpflichtung zur Rückmeldung über die Einhaltung der vereinbarten Aufgaben.

Zu den Verfahrensstandards nach § 8a SGB VIII gehören insbesondere das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sowie der Einbezug des Kindes oder Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten – es sei denn, der Schutz des Kindes oder Jugendlichen wird dadurch in Frage gestellt.

Sind Hilfen zur Abwendung der Gefährdung erforderlich, sind diese den Personensorgeberechtigten anzubieten. Häufig geht es darum, zunächst eine Mitwirkungsbereitschaft und Kooperationsbasis herzustellen, um dann gemeinsam mit den Familien Hilfe- und Schutzkonzepte zu entwickeln und deren Wirksamkeit zu kontrollieren.

§ 8a Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) legt als Verfahrensvorschrift fest, wie der Schutzauftrag der Jugendhilfe wahrgenommen werden soll. Erfährt das Jugendamt von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, müssen die Fachkräfte diesen Hinweisen nachgehen.

Das Jugendamt übt hierbei eine vermittelnde Rolle aus. Da die Hilfen des Jugendamtes auf Freiwilligkeit basieren, ist die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten von großer Bedeutung. Erst, wenn die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Umstände der Gefährdung bzw. die Gefährdung selbst abzustellen, ist das Jugendamt berechtigt eigene Verfahren einzuleiten. In Abhängigkeit der Gefährdungslage ist das Amtsgericht mehr oder weniger schnell einzubeziehen, ohne dessen Beschluss keine Hilfen auf diesem Weg veranlasst werden können.

Die Mittel des Amtsgerichtes sind vielfältig. Hier kann beispielsweise angeordnet werden, dass Eltern Beratungen in Erziehungs- und Familienberatungsstellen aufsuchen müssen, Beratungsleistungen durch das Jugendamt in Anspruch nehmen müssen, um somit eine weiterführende Hilfe zu installieren oder Ähnliches. Erst im letzten Zug, wird das laut § 1626 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) den Eltern zustehende Recht der Personensorge teilweise oder ganz, kurz- oder längerfristig entzogen (vgl. § 1666 BGB).

Bei einer akuten Gefährdung kann eine amtsgerichtliche Entscheidung nicht abgewartet werden. In diesem Fall ist das Jugendamt gemäß § 42 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, gegen den Willen der Personensorgeberechtigten, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen. Der Beschluss durch das Amtsgericht wird unverzüglich angeregt.

Gleiches gilt, wenn ein Kind/Jugendlicher um Obhut bittet oder unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche einreisen und sich in Deutschland keine Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten aufhalten (vgl. § 42 a ff SGB VIII) und daher die Personensorge ausüben können (vgl. § 1674 BGB).

Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes wurden folgende Aufgaben für das Jugendamt zusätzlich definiert:

- Einsatz einer Familienhebamme
- Informationsverpflichtung über Unterstützungsangebote für (werdende) Eltern
- Aufbau von verbindlichen Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
- Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdungen.

Diese Aufgaben erfordern die gesamtgesellschaftliche Mitverantwortung vieler Akteure/-innen. Die Verantwortung dafür wurde dem Jugendamt gesetzlich zugewiesen. Weitere, mannigfaltige und besondere Herausforderungen entstehen. Diese werden im nächsten Abschnitt dargestellt.

2. Herausforderungen, daraus resultierende Ziele und Maßnahmen

Der Landkreis Barnim verfügt über eine Reihe von Instrumenten, Verfahren und Angeboten, welche nunmehr ausgebaut werden müssen. Die Verantwortung hierzu wird mit dem Bundeskinderschutzgesetz in die Breite gebracht. So werden neben dem Jugendamt beispielsweise auch Schulen und Heilberufe in die Pflicht genommen, das Kindeswohl zu schützen. Allerdings wird dem Jugendamt eine besondere Rolle zugewiesen – die Bündelung und gesetzliche Verantwortung für die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes.

Dies stellt das Jugendamt des Landkreises Barnim und somit die gesamte Jugendhilfe vor zusätzliche gesetzliche und fachliche Herausforderungen. Ansatzpunkte für die folgenden 2 Jahre werden nachfolgend dargestellt:

2.1 „Insoweit erfahrene Fachkraft“

GESETZLICHER AUFTRAG
Gemäß § 8a Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII sind Trägern von Einrichtungen und Diensten die Leistungen der Jugendhilfe erbringen dazu verpflichtet, zur Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuzuziehen. Die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden „insoweit erfahrenen Fachkraft“ sollen in den Vereinbarungen festgelegt werden.
Der Anspruch auf die Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ gegenüber dem Jugendamt ergibt sich aus § 8b Abs. 1 SGB VIII.

SITUATIONSBESCHREIBUNG IM LANDKREIS BARNIM
Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ stellt kein neues Berufsbild der Sozialen Arbeit dar, sondern soll ein Instrument der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz, insbesondere im Verfahren der Risikoeinschätzung im Kontext Kinderschutz sein.
In den Erziehungs- und Familienberatungsstellen im Landkreis Barnim werden vom Jugendamt „insoweit erfahrene Fachkräfte“ vorgehalten, die von allen Trägern der Jugendhilfe sowie Geheimnisträgern kostenfrei in Anspruch genommen werden können.

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ übernimmt keine Aufträge in der Fallbearbeitung oder des Fallmanagements. Sie stellt weder eine Interventionsinstanz, noch eine Beschwerde- bzw. Meldestelle innerhalb des Verfahrens der Risikoeinschätzung dar. Im Beratungskontext verfügt sie weder über eine Entscheidungskompetenz, noch übt sie eine Dienst- und Fachaufsicht aus und hat dazu keine Weisungsbefugnis gegenüber den zu Beratenden.

In der Kinderschutzvereinbarung des Landkreises Barnim findet sich die verpflichtende Hinzuziehung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ wieder. Die geforderte Qualifizierung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ wird im Anhang kurz beschrieben.

DARAUS RESULTIERENDE ZIELE

a. Festlegung von Kriterien zur Qualifikation für die im Landkreis Barnim tätigen beratend hinzuzuziehenden „insoweit erfahrenen Fachkräfte“

b. Erhebung und Darstellung/Auflistung der im Landkreis Barnim tätigen qualifizierten „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ bei den Trägern der Jugendhilfe

c. das jährliche Einholen von Informationen zu Fortbildungsbedarfen der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ im Landkreis Barnim

MAßNAHMEN DES JUGENDAMTES ZUR UMSETZUNG DER ZIELE

	Maßnahmen	**erforderliche Partner/-innen**	**Termin**
a.	Festlegen von Qualifikation/Anforderungen bezüglich des beruflichen Abschlusses, der Berufserfahrung, der Weiterqualifizierung u. a.	Träger der Erziehungs- und Familienberatungsstellen	mit Inkrafttreten der Kinderschutzkonzeption; siehe Anlage 2
	Besetzung und Absicherung der Stellen der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ sowie Anpassung der Stellenbesetzung nach Bedarf in Abstimmung mit dem Jugendamt	Träger der Erziehungs- und Familienberatungsstellen	ab Inkrafttreten der Kinderschutzkonzeption
	Pflicht zur Einreichung der Qualifizierungen/Abschlüsse der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ beim Jugendamt	Träger der Erziehungs- und Familienberatungsstellen	ab Inkrafttreten der Kinderschutzkonzeption; auf Anfrage
	Pflicht zum Führen, Auswerten und Übermitteln einer Beratungsstatistik nach vorgegebenen Kriterien	Träger der Erziehungs- und Familienberatungsstellen	ab Inkrafttreten der Kinderschutzkonzeption; jährlich bis zum Ende des 1. Quartals vorzulegen
b.	Verpflichtung der aktiv wirkenden Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Barnim, mittels Fragebögen verbindliche Aussagen über die Anzahl der angestellten, qualifizierten	im Landkreis Barnim tätige Träger der Jugendhilfe	fortlaufend, jährlich bis zum 31.12.

	und im Landkreis tätigen „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ dem Jugendamt jährlich bis 31.12. mitzuteilen		
	Kopplung dieser Mitteilungspflicht an Entgeltvereinbarungen, welche der Träger mit dem Jugendamt des Landkreises Barnim abschließt (bei Nichteinhaltung: z. B. Neuverhandlung von Entgeltvereinbarungen/Sanktionen)	im Landkreis Barnim tätige Träger der Jugendhilfe	fortlaufend bzw. bei Nichteinhaltung oder Nichtabschluss der Kinderschutzvereinbarung; siehe Anlage 7
c.	Verpflichtung des Trägers der Erziehungs- und Familienberatungsstelle zur Fortbildung der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ sowie Nachweis jeder „insoweit erfahrenen Fachkraft“ über jährlich mind. 8 Stunden kinderschutzspezifische Fortbildungen	im Landkreis Barnim tätige Träger der Erziehungs- und Familienberatungsstellen	ab Winter 2016/2017
	Bedarfsermittlung und Koordination von Themen für Weiterbildungsmaßnahmen und Fortbildungsveranstaltungen; dazu Verpflichtung der Träger zur jährlichen Rückmeldung (bis 30.11.) über Qualifizierungsbedarfe an das Jugendamt des Landkreises Barnim	im Landkreis Barnim tätige Träger der Jugendhilfe	fortlaufend, jährlich zum 30.11.

2.2 Umsetzung des Kinderschutzverfahrens

GESETZLICHER AUFTRAG

Zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Trägern von Diensten und Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sind Trägervereinbarungen gem. §§ 8a und 72a SGB VIII abzuschließen. Bestandteil der Trägervereinbarung ist das Kinderschutzverfahren. Jeder Träger, der die Vereinbarung unterschrieben hat ist verpflichtet, entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Handlungsschritte, seiner Rahmenbedingungen und Arbeitsaufgaben dieses oder ein vereinbartes Kinderschutzverfahren anzuwenden.

SITUATIONSBESCHREIBUNG IM LANDKREIS BARNIM

Im Jahr 2008 wurden mit den damaligen im Landkreis Barnim tätigen Trägern der Jugendhilfe Vereinbarungen zum Kinderschutz abgeschlossen. Die Kinderschutzvereinbarungen wurden angesichts der Neuerungen durch das Bundeskinderschutzgesetz überarbeitet. Diese aktualisierten Kinderschutzvereinbarungen wurden und werden den kommunalen und freien Trägern der Jugendhilfe

übergeben. Hierbei führte und führt das Jugendamt bewusst Gespräche mit den Trägern, in der Absicht einen dialogischen Prozess zur Aneignung und Umsetzung der Vereinbarung zu gestalten.

DARAUS RESULTIERENDE ZIELE

a. das Abschließen der Kinderschutzvereinbarung mit allen Trägern, die Leistungen nach dem SGB VIII umsetzen und dafür eine Förderung des Landkreises Barnim erhalten sowie mit allen Kooperationspartnern/-innen nach § 81 SGB VIII

b. das Bereitstellen von Beratungsangeboten zum korrekten Anwenden des Kinderschutzverfahrens in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Barnim sowie für alle Kooperationspartner/-innen innerhalb und außerhalb der Verwaltung.

MAßNAHMEN DES JUGENDAMTES ZUR UMSETZUNG DER ZIELE

	Maßnahmen	**erforderliche Partner/-innen**	**Termin**
a.	Durchführen von Gesprächen zum Thema Kinderschutz in Vorbereitung auf die Unterzeichnung der Kinderschutzvereinbarung; Unterzeichnung der Vereinbarung	Im Landkreis Barnim tätige Träger/-innen der Jugendhilfe	2017
	Anpassen der Vereinbarung für weitere Kooperationspartner/-innen (Sport, Tagespflege etc.- Anlage 4)		ab 2017
	Abschluss von Vereinbarungen mit weiteren Kooperationspartnern/-innen	z. B.: Sport, Tagespflege, Pflegeltern, Schule, Kultur	ab 2018
b.	durch das Jugendamt werden, je nach Bedarf, Beratungsangebote zur Umsetzung des Kinderschutzverfahrens gestellt und durchgeführt	im Landkreis Barnim tätige Träger/-in der Jugendhilfe und Erbringer/-in von Leistungen der Jugendhilfe, sowie Partner/-in nach § 81 SGB VIII	fortlaufend
	alle Mitarbeiter/-innen des Landkreises Barnim wenden das Verfahren zum Kinderschutz an; durch das Jugendamt werden Beratungsangebote gestellt	Mitarbeiter/-innen des Landkreises Barnim	ab 2017

2.3 Umsetzung Frühe Hilfen

GESETZLICHER AUFTRAG

Vom Gesetzgeber gefordert werden das Vorhalten von niedrigschwelligen Angeboten der Frühen Hilfen für (werdende) Eltern und Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (§§ 1 Abs. 2, 3, 4 KKG; § 2 KKG; § 16 Abs. 3 SGB VIII). Es ist eine Familienhebamme vom Jugendamt vorzuhalten bzw. einzusetzen (§ 3 Abs. 4 KKG).

SITUATIONSBESCHREIBUNG IM LANDKREIS BARNIM

Im Landkreis Barnim gibt es vielfältige Angebote im Bereich der Frühen Hilfen. Beispiele hierfür sind u. a. Kindertagesstätten, medizinische Hebammen, die Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Eltern-Kind-Zentren, Krabbelgruppen, Elterncafés, den Sozialraumbezogenen Dienst des Jugendamtes sowie die Netzwerke Gesunde Kinder.

DARAUS RESULTIERENDE ZIELE

a. Vermittlung von Informationen an (werdende) Eltern
b. Etablierung der Familienhebamme im Landkreis Barnim

MAßNAHMEN DES JUGENDAMTES ZUR UMSETZUNG DER ZIELE

	Maßnahmen	erforderliche Partner/-innen	Termin
a.	Verbreitung von Informationen über Angebote der Frühen Hilfen an (werdende) Eltern mit Hilfe von verschiedenen Formen der Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerkstrukturen	Kita`s, Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Sozialraumbezogener Dienst des Jugendamtes, Kliniken, Gynäkologen/-innen, Hebammen usw.	ab 2017 fortlaufend
b.	Einsatz der Familienhebamme mit dem Auftrag der Informationsvermittlung und Prävention bezüglich verschiedenster Adressaten (Anlage 9)	Kita`s, Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Sozialraumbezogener Dienst des Jugendamtes, Kliniken, Gynäkologen/-innen, Hebammen usw.	ab 2017 fortlaufend

2.4 Auf- und Ausbau von Netzwerkstrukturen

GESETZLICHER AUFTRAG

Der Aufbau und die Weiterentwicklung verbindlicher Netzwerkstrukturen im Bereich der Frühen Hilfen (§ 3 Abs. 1 KKG) und im Bereich des Kinderschutzes (§§ 8a ff. SGB VIII) wird mit dem Bundeskinderschutzgesetz, insbesondere mit den Änderungen im SGB VIII und dem KKG, klar strukturiert dem Jugendamt übertragen. Hierbei soll auf vorhandene Strukturen im Landkreis Barnim zurückgegriffen werden.
Die Verzahnung mit weiteren Netzwerkpartner/-innen ist eine kontinuierliche Aufgabe, die Gegenstand der Qualitätsentwicklung ist.

SITUATIONSBESCHREIBUNG IM LANDKREIS BARNIM

Im Landkreis Barnim existieren mehrere Netzwerkgruppen, die sich u. a. mit den Themen Kinderschutz und Frühe Hilfen befassen. Die Steuerungsgruppe Kinderschutz wurde von der Jugend-, Sozial- und Umweltdezernentin im Jahr 2008 ins Leben gerufen. Das Jugendamt begleitet folgende netzwerkstrukturelle Gruppen: Jugendkoordination, die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII und den Unterausschuss „Jugendhilfeplanung“. Darüber hinaus gibt es weitere Trägerzusammenschlüsse, wie z. B. die Netzwerke Gesunde Kinder sowie das Barnimer Netzwerk Kinderschutz.

All diese Netzwerke leisten einen Beitrag zum verlässlichen Kinderschutz. Keines allein erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an eine flächendeckende verbindliche Netzwerkstruktur (§ 3 Abs. 1 und 2 KKG).

Das Jugendamt des Landkreises Barnim hat ein Gremium gem. § 3 KKG initiiert. Diese Lenkungsgruppe ist interdisziplinär gestaltet, so dass vielfältige Sichtweisen zum Thema Kinderschutz und Frühe Hilfen zusammenfließen können. Es ist insbesondere als eine strategische Kooperation anzusehen, die themenbezogen die jeweils beteiligten Netzwerkpartner/-innen einlädt und zusammenführt. Um Doppelstrukturen zu vermeiden, steht hier die punktuelle und gezielte Eingliederung von gesetzlich vorgeschriebenen Netzwerkpartner/-innen anlassbezogen im Fokus.

Die Zusammenführung der gesetzlich vorgeschriebenen Netzwerkpartner/-innen ist für das Jugendamt verpflichtend. Die Beteiligung der gesetzlich vorgegebenen Netzwerkpartner/-innen ist freiwillig.

DARAUS RESULTIERENDE ZIELE

a. gezielte Steuerung des verbindlichen Netzwerkes (Lenkungsgruppe) durch das Jugendamt sowie Optimierung und Nutzung bestehender Netzwerkstrukturen der Jugendhilfe im Landkreis Barnim

MAßNAHMEN DES JUGENDAMTES ZUR UMSETZUNG DER ZIELE

	Maßnahmen	erforderliche Partner/-innen	Termin
a.	Abstimmung von Verfahren des Kinderschutzes mit den beteiligten Akteuren gem. § 3 KKG mit angemessenen und individuellen Methoden	Lenkungsgruppe, Familienhebamme	fortlaufend
	Nutzung der Lenkungsgruppe als Enquete-Kommission im Sinne des § 79a SGB VIII (Vorbereiten von Entscheidungen bei Zuwiderhandlung gegen diese Kinderschutzkonzeption); Einbeziehung des Jugendhilfeausschusses	3 Mitglieder des Jugendamtes, 3 Mitglieder der Lenkungsgruppe, 3 Mitglieder aus dem politischen Raum	ab 2017
	Treffen der Mitglieder der Lenkungsgruppe mindestens 2 x jährlich	je ein/e Vertreter/-in aus AG 78, Barnimer Netzwerk Kinderschutz, Jugendkoordination; Beteiligung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ eines freien Trägers mit Tätigkeit im Landkreis Barnim	mindestens 2x jährlich
	die Lenkungsgruppe klärt und vernetzt zu Angebots- und Aufgabenspektrum, strukturellen Fragen der Angebotsgestaltung, Abstimmung von Verfahren im Kinderschutz	z. B. Einrichtungen und Dienste der kommunalen und freien Jugendhilfe, Gesundheitsämter, gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agentur für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen, Familiengerichte etc.	fortlaufend

2.5 Beratung von Geheimnisträgern

GESETZLICHER AUFTRAG

Geheimnisträger, wie z. B. Ärzte/-innen, Berufspsychologen/-innen, Mitarbeiter/-innen von Beratungsstellen sowie Lehrer/-innen, unterliegen nicht den Datenschutzbestimmungen der §§ 61 ff. SGB VIII. Dies führte in der Vergangenheit häufig dazu, dass eine Beratung oder ein Austausch von Daten – auch in einem offensichtlichen Kinderschutzfall – eher erschwert wurde. Der § 4 KKG räumt diesen Berufsgruppen nun das Recht ein, sich bereits bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ beraten zu lassen und bei einer bestätigten Gefahr die Daten an das Jugendamt weiterzuleiten.

SITUATIONSBESCHREIBUNG IM LANDKREIS BARNIM

In den zurückliegenden Jahren wurde ein verstärktes Interesse an einem Austausch zur Kinderschutzthematik im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin (Pädiatrie) festgestellt. Sowohl niedergelassene Kinder- und Jugendärzte/-innen, als auch Kinder- und Jugendkliniken sowie Kinder- und Jugendpsychiatrische Kliniken suchen den Austausch mit Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes bereits bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen. Andere benannte Berufsgruppen (wie z. B. Ärzte/-innen, Berufspsychologen/-innen, Mitarbeiter/-innen von Beratungsstellen sowie Lehrer/-innen) hingegen sind sich ihrer Möglichkeit Unterstützung einzuholen noch nicht bewusst.

DARAUS RESULTIERENDE ZIELE

a. Weitergabe von Informationen zu Verfahren und zu Beratungsangeboten an Geheimnisträger gem. § 4 KKG

MAßNAHMEN DES JUGENDAMTES ZUR UMSETZUNG DER ZIELE

	Maßnahmen	erforderliche Partner/-innen	Termin
a.	Benennen von Beratungsangeboten		ab 2017
	Informationen zu Verfahren der Jugendhilfe		ab 2017
	Benennen von „insoweit erfahrenen Fachkräften“		ab 2017

3. Konzeptüberprüfung

Qualitätsentwicklung ist gem. § 79a SGB VIII Aufgabe des Jugendamtes.

In der Umsetzung bedeutet dies die Weiterentwicklung und Anwendung sowie das regelmäßige Überprüfen von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität.

Dies bezieht sich auf

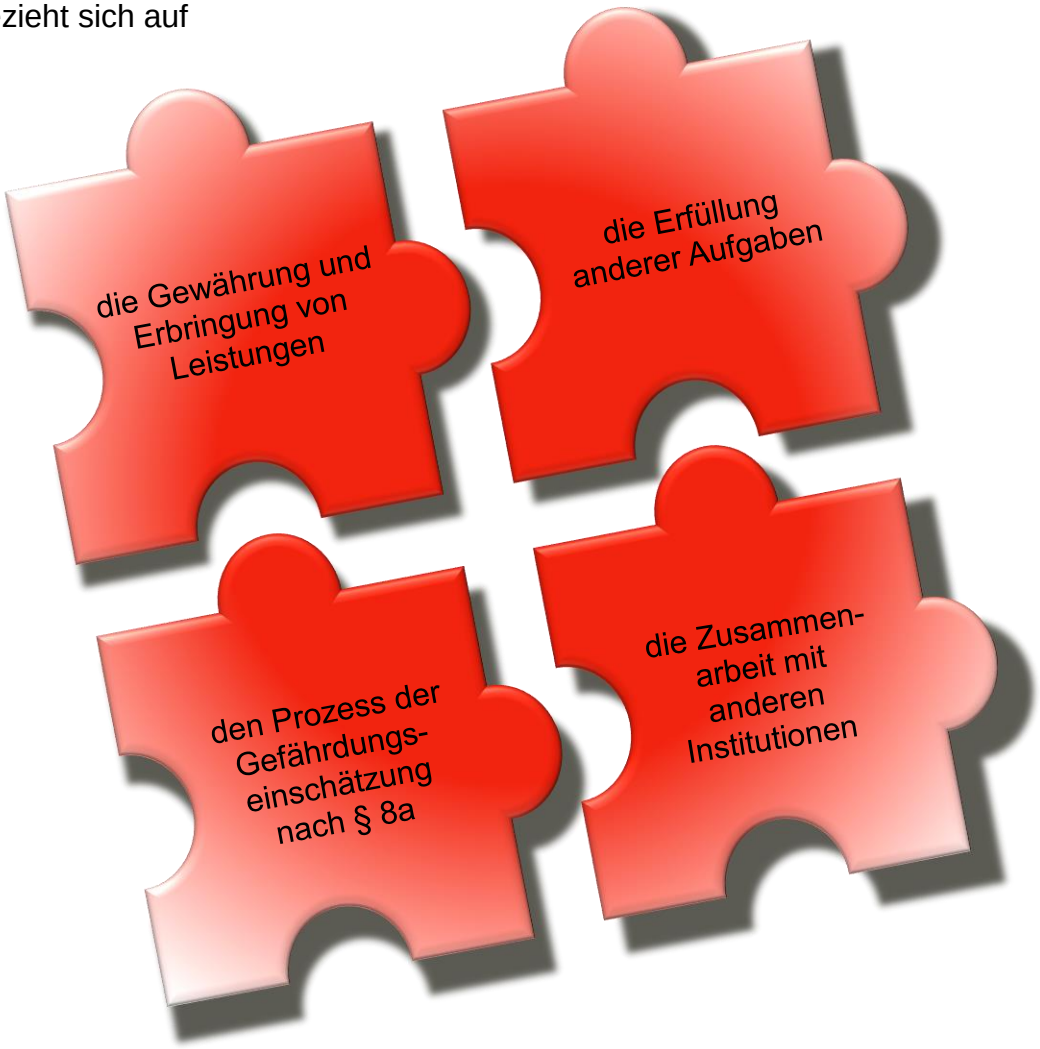

Hierbei liegt die Gesamt- und Planungsverantwortung (§§ 79, 80 SGB VIII) beim Jugendamt des Landkreises Barnim.

Das Konzept wird bei Bedarf aufgrund fachlicher Weiterentwicklung oder umsetzungspraktischer Erfordernisse fortgeschrieben oder geändert und im Intervall von 3 Jahren dem Jugendhilfeausschuss des Landkreises Barnim vorgelegt.

Anlagen 1 - 10

ANLAGE 1: DEFINITIONEN

Folgenschwere Fälle von Kindesmisshandlungen und Kindesvernachlässigungen, auch mit Todesfolge, haben bundesweit vermehrt dazu geführt, dass sowohl in der Politik, als auch in der Gesellschaft weitaus intensiver über die Gefährdung des Kindeswohls debattiert wird als darüber, was unter Kindeswohl verstanden oder wie allumfassend dafür gesorgt werden kann, das Wohl des Kindes zu sichern. Bei genauerem Hinschauen wird schnell deutlich, dass bei Weitem weniger Veröffentlichungen zu dem existieren, was Kinder und Jugendliche für ihr Wohl tatsächlich benötigen.

Daher ist es zunächst sinnvoll zu wissen, was Kindeswohl sachlich bedeutet.

Kindeswohl
Eine gesetzliche Definition des Begriffs Kindeswohl gibt es nicht. Gleichwohl ist er sowohl im Jugendhilferecht als auch im Familienrecht der zentrale Begriff, an dem sich alle Entscheidungen, seien es pädagogische Hilfen, Sorgerechts- oder Umgangsrechtsentscheidungen, zu messen lassen haben. Das Kindeswohl ist jeweils im Einzelfall, bezogen auf das jeweilige Kind/den jeweiligen Jugendlichen zu definieren und muss sich dabei sowohl an den bisherigen Lebensumständen, als auch an den Perspektiven des Kindes oder Jugendlichen orientieren.

Das Kindeswohl umfasst das geistige, körperliche und seelische Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen. Unter geistigem Wohl versteht man eine Erziehung, die dem Kind oder Jugendlichen Anregungen für seine geistige Entwicklung gibt, ihm die Chance entsprechend seinen Bedürfnissen zu lernen ermöglicht und Anregungen schafft, `die Welt zu entdecken`. Das körperliche Wohl des Kindes/Jugendlichen umfasst u. a. eine angemessene Ernährung, die Fürsorge für die Gesundheit und eine gewaltfreie Erziehung. Das seelische Wohl des Kindes/Jugendlichen ist im Hinblick darauf, dass der Kindeswohlbegriff auf eine gute Entwicklung des Kindes/Jugendlichen abstellt, nicht nur der Verzicht auf Handlungen, die der Psyche des Kindes/Jugendlichen schaden könnten, sondern muss vielmehr auch positive Merkmale, wie beispielsweise das Vermitteln von Mitgefühl, der Wert von Bindungen und Ähnliches, umfassen.
Das Kindeswohl ist insgesamt unter dem Aspekt der Entwicklung des Kindes/Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu sehen. Der Begriff Entwicklung macht hierbei deutlich, dass es bei der Beurteilung des Kindeswohls nie ausschließlich um die aktuelle Situation des Kindes/Jugendlichen gehen kann, sondern dass immer Prognosen hinsichtlich der Zukunft zu treffen sind, wenn versucht wird, das Kindeswohl im Einzelfall zu bestimmen.

Kindeswohlgefährdung
Als Kindeswohlgefährdung gilt seit 1956 „eine gegenwärtige, und zwar in einem solchen Maße vorhandene Gefahr voraus, daß sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen läßt“ (BGH, 14.07.1956 – IV ZB 32/56). Gemäß dieser Definition müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, dass von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist:

- die Gefährdung des Kindes muss gegenwärtig gegeben sein
- die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein

- die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

Voraussetzung ist also nicht nur die Beeinträchtigung des Kindeswohls durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen, sondern auch und vor allem die nachhaltig negative Wirkung dieses Verhaltens/Unterlassens. Dies bedeutet explizit: die körperliche, geistige oder seelische Schädigung des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen ist gegeben. Erst dann spricht man vom Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung.

Die Wahrscheinlichkeit eines zukünftigen erheblichen Schadenseintritts ist wiederum abhängig vom Handeln der Personensorgeberechtigten, sofern die Bedrohung durch menschliches Handeln oder Unterlassen hervorgerufen oder aufrechterhalten wird (und nicht beispielsweise durch eine schwere Erkrankung). Von Bedeutung sind:

- die Fähigkeit der Personensorgeberechtigten, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen
- die Bereitschaft der Personensorgeberechtigten, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen

Kindesmisshandlung
Kindesmisshandlung ist jede „nicht zufällige, bewusste oder unbewusste gewaltsame psychische und/oder physische Beeinträchtigung oder Vernachlässigung des Kindes durch Eltern/Erziehungsberechtigte oder Dritte, die das Kind schädigt, verletzt, in seiner Entwicklung hemmt oder zu Tode bringt“ (Blum-Maurice et al. 2000 nach Bast et al. 1990) und die das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht. Auch bei fahrlässigen Schädigungen wird von Gewalt gesprochen. Gewalt umfasst neben körperlichen Verletzungen mit sichtbaren Folgen auch seelische Beeinträchtigungen in der Entwicklung des Kindes/Jugendlichen durch subtilere Methoden, wie die Androhung von Gewalt, Demütigungen oder das Miterleben von Gewalt gegen Menschen. Zur Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gehören auch sexuelle Praktiken, die Kinder/Jugendliche veranlassen, Handlungen zu erdulden oder zu vollziehen, die ihre psychische Entwicklung schädigen. Gewalt gegen Kinder/Jugendliche tritt in folgenden Formen auf:

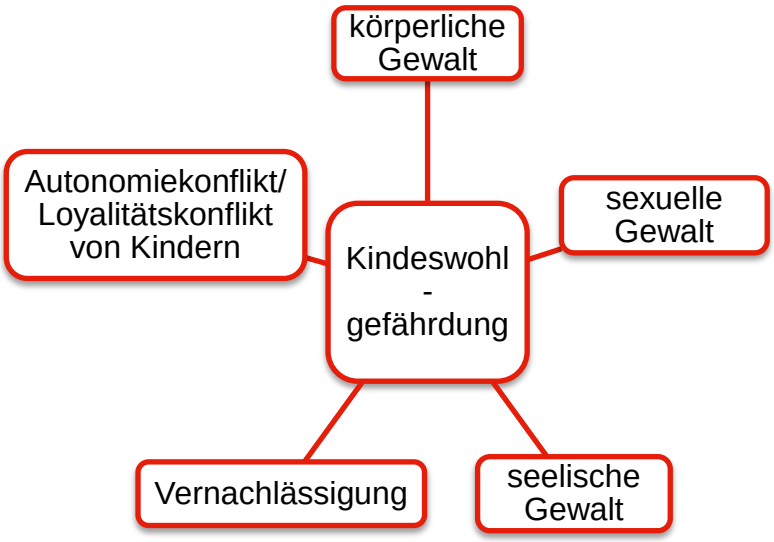

Abb. 1: Formen von Kindeswohlgefährdung

Diese fünf Formen lassen sich vielfältig unterteilen. Die häufigsten Formen der Kindeswohlgefährdung sind im Folgenden erläutert.

Nicht selten treten mehrere Formen der Gefährdung gleichzeitig auf.

Körperliche Gewalt
Körperliche (physische) Gewalt umfasst alle Formen von Misshandlungen: z. B. nicht zufällige Verletzungen durch schlagen, schütteln, stoßen, treten, boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit Fäusten oder Gegenständen prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen, Attacken mit Waffen usw. bis hin zum Mordversuch oder Mord.

Daneben werden Stichverletzungen, Vergiftungen, Würgen und Ersticken sowie thermische Schäden (Verbrennen, Verbrühen, Unterkühlen) beobachtet. Durch schwere oder wiederholte körperliche Gewaltanwendung kann das Kind bzw. der/die Jugendliche bleibende körperliche, geistige und seelische Schäden davontragen oder sogar daran sterben.

Wenn Kinder/Jugendliche nicht selbst von physischer Gewalt betroffen sind, aber diese miterleben, so kann dieses Miterleben der physischen Gewalt Auswirkungen auf die Psyche des Kindes/Jugendlichen haben.

Sexuelle Gewalt
Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an sexuellen Aktivitäten, denen sie verantwortlich nicht zustimmen können, weil sie die Tragweite dieser Handlung nicht erfassen können, gilt als sexuelle Gewalt.

Sexualisierte Gewalt umfasst alle sexuellen Handlungen, die einem Kind/Jugendlichen aufgedrängt oder aufgezwungen werden. Sie ist ein Akt der Aggression und des Machtmissbrauchs, nicht das Resultat unkontrollierbarer sexueller Triebe.

Formen sexueller Gewalt sind das Berühren des Kindes/Jugendlichen an den Geschlechtsorganen, die Aufforderung, den Täter im Genitalbereich zu berühren, Zungenküsse, oraler, vaginaler und analer Geschlechtsverkehr sowie die Penetration mit Fingern oder Gegenständen. Auch Handlungen ohne Körperkontakt wie Exhibitionismus oder eine sexuelle Sprache sind sexuelle Gewaltakte.
Werden die Missbrauchshandlungen an Kindern/Jugendlichen in Bilddokumenten festgehalten und verkauft, oder werden Minderjährige zur Prostitution gezwungen, spricht man von kommerzieller sexueller Ausbeutung. Diese liegt auch vor, wenn Touristen im Ausland Minderjährige missbrauchen.

Aufsichtsverletzung
Allgemein besteht die Annahme, dass minderjährige Personen alters- sowie reifebedingt (sowohl körperlich als auch geistig) nicht in der Lage sind, drohende Gefahren zu erkennen beziehungsweise einzuschätzen. Des Weiteren können sie ebenfalls nicht einschätzen, welche Gefahren ihr Handeln gegebenenfalls für andere Personen mit sich bringt. Aus diesen Gründen werden Minderjährige unter einen besonderen Schutz gestellt.

Personen, denen Minderjährige anvertraut worden sind, haben ihnen gegenüber eine Aufsichtspflicht. Diese sieht vor, dass ihnen anvertraute Personen

- keinen Schaden erleiden (Beispiel: ein Kind stürzt vom Klettergerüst)

- anderen keinen Schaden zufügen (Beispiel: ein Kind schlägt ein anderes Kind mit einer Spielzeugschaufel, wodurch das andere Kind verletzt wird)
- durch andere nicht gefährdet werden dürfen (Beispiel: Kind läuft vom Kindergartengelände auf die Straße vor ein Auto).

Zudem sollten die Aufsichtspflichtigen wissen, wo sich die ihnen anvertrauten Personen gerade befinden und welcher Tätigkeit diese nachgehen. Darüber hinaus ist es ihre Pflicht, vorhersehbare Gefahren zu erkennen und die ihnen anvertrauten Personen vor eventuellen Schäden zu bewahren.
Aufsichtspflichtige Personen sind laut Gesetz (§ 1631 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch) die Personensorgeberechtigten, das bedeutet meist die Eltern. Auch in anderen Beziehungsverhältnissen gibt es Aufsichtspflichtige gegenüber Minderjährigen.

Die gesetzliche Aufsichtspflicht besteht beispielsweise bei
- Erzieher/-innen, Lehrer/-innen gegenüber ihren minderjährigen Schüler/-innen
- Ausbildern/-innen gegenüber minderjährigen Auszubildenden.

Hierbei erfolgt die Aufsicht kraft Gesetzes, ohne dass ein Einverständnis erfolgen muss.

Eine vertragliche Aufsichtspflicht liegt immer dann vor, wenn die Aufsichtspflicht vertraglich auf eine andere Person übertragen worden ist und besteht beispielsweise bei

- Jugendpfleger/-innen in Jugendgruppen gegenüber minderjährigen Teilnehmer/-innen
- Trainer/-in in einem Verein
- Babysitter/-in.

Hierbei ist zu beachten, dass der Wille zur Übertragung der Aufsichtspflicht vorhanden sein muss, was aber nicht zwingend schriftlich festzulegen ist.
Darüber hinaus gibt es noch die sogenannte „Gefälligkeitsaufsicht“, welche beispielsweise durch Nachbarn, Bekannte oder Verwandte vollzogen wird. Diese findet nur gelegentlich, für einen kurzen Zeitraum und ohne Entlohnung statt. Eine Gefälligkeitsaufsicht ist nicht als eine Übertragung der Aufsichtspflicht anzusehen; somit sind die in diesem Zusammenhang Aufsichtsführenden im Schadensfall nicht haftbar zu machen.

Des Weiteren bezieht sich die Aufsichtspflicht nicht nur auf Minderjährige, sondern auch auf Volljährige, sofern diese einer besonderen Aufsicht bedürfen:
- Menschen mit einer Krankheit
- Menschen mit einer geistigen Behinderung
- Menschen mit einer Körperbehinderung (auch Epileptiker und Blinde).

Konsequenzen der Aufsichtspflichtverletzung
Es besteht keine konkrete Gesetzesregelung bezüglich einer ordnungsgemäß ausgeübten Aufsichtspflichtführung, wohl aber deren Verletzung.

Generell ist die Intensität der Aufsicht von verschiedenen Faktoren abhängig:

- Alter des Kindes/Jugendlichen
- Reifezustand des Kindes/Jugendlichen
- Charakter des Kindes/Jugendlichen
- Erfahrungsstand des Kindes/Jugendlichen

Des Weiteren kommen äußere Umstände zum Tragen, wie etwa die Gefährlichkeit der Umgebung und die Gefährlichkeit der verrichteten Tätigkeiten. So bedürfen Kinder, die mitten im Stadtgebiet auf einem dem Kindergarten angehörigen Spielplatz spielen, einer stärkeren Beaufsichtigung aufgrund der umliegenden Gefahren (Straßenverkehr) als jene, die sich in ländlicher Gegend befinden. Ein Klettern am hohen Klettergerüst ist ebenfalls als gefährlicher einzustufen als ein friedliches Buddeln im Sandkasten.

Eine Aufsichtspflicht muss immer situationsbedingt geführt werden muss. Darüber hinaus ist der/die Aufsichtsführende zu verschiedenen Regeln verpflichtet:

- Informationspflicht
- konkrete Führung der Aufsicht
- Eingriffspflicht

Die Informationspflicht besteht im Wesentlichen aus zwei verschiedenen Punkten: der/die Aufsichtsführende muss sich über konkrete Sachverhalte wie Fähigkeiten und Krankheiten des Kindes/Jugendlichen, örtliche Gegebenheiten sowie Schutzbestimmungen informieren. Des Weiteren muss er/sie die ihm/ihr anvertrauten Kinder/Jugendlichen über diese Gefahren informieren, den korrekten Umgang mit den verwendeten Materialien (wie beispielsweise Sportgeräte) erklären sowie ihnen Verhaltensregeln erstellen und mitteilen.

Unter einer konkreten Aufsichtsführung wird verstanden, dass sich der/die Aufsichtspflichtige vergewissern muss, dass die von ihm/ihr erteilten Vorgaben beziehungsweise aufgestellten Regeln verstanden und befolgt werden. Darüber hinaus muss er/sie natürlich ständig anwesend sein und gegebenenfalls Hilfestellungen geben.

Die Eingriffspflicht tritt immer dann in Kraft, wenn eine konkrete Missachtung der Regeln und Anweisungen besteht.
Hat ein/eine Aufsichtspflichtige/r diese Regelungen missachtet, hat er/sie seine/ihre Aufsichtspflicht verletzt und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist er/sie gemäß § 832 BGB zur Leistung von Schadenersatzansprüchen verpflichtet.

Autonomiekonflikt
Bei Autonomiekonflikten handelt es sich um Nichtbewältigung von Ablösekonflikten zwischen Eltern und ihren (heranwachsenden) Kindern/Jugendlichen. Es kommt zu krisenhaften Auseinandersetzungen durch unterschiedliche Normenvorstellungen beider Seiten. Eine Besonderheit stellen die Konflikte von Kindern der Familien aus unterschiedlichen Kulturkreisen dar (Migrationskonflikte der Kinder usw.).

Vernachlässigung
Die Vernachlässigung stellt als Unterlassung eine Besonderheit der Kindesmisshandlung dar.

Vernachlässigung wird meist sehr allgemein definiert als „die (ausgeprägte, d. h. andauernde oder wiederholte) Beeinträchtigung oder Schädigung der Entwicklung von Kindern/Jugendlichen durch die sorgeberechtigten und –verpflichteten Personen aufgrund unzureichender Pflege und Kleidung, mangelnder Ernährung und gesundheitlicher Fürsorge, zu geringer Beaufsichtigung und Zuwendung, nachlässiger Schutz vor Gefahren sowie nicht hinreichender Anregung und Förderung motorischer, geistiger, emotionaler und sozialer Fähigkeiten“ (Deegener, 2005, S. 37 – 38, vgl. auch Schone et al., 1997; Kindler, 2005a). Bereits bestimmte Verhaltensweisen während der Schwangerschaft wie Drogenkonsum oder Alkoholmissbrauch können “als pränatale“ gesundheitliche Vernachlässigung gewertet werden (Cantwell 2002).

Überforderung der Kindeseltern
Eine Überforderung der Eltern wird als belastungsbedingte Störung bezeichnet. Auffällig und ursächlich hierfür sind die Wechselwirkung zwischen Belastung und Anforderung, der nicht Stand gehalten werden kann.

Erste allgemeine Anzeichen einer Überforderung sind beispielsweise:

- verminderte Genussfähigkeit und Interessenverlust
- zunehmender Zeitbedarf für die Erledigung von Routineaufgaben
- zunehmend Schwierigkeiten beim Treffen von Entscheidungen (auch bei einfachen Dingen)
- körperliches Unbehagen, zunehmende Ermüdbarkeit und Angespanntheit, Vergesslichkeit, Schlafstörungen, negative Veränderungen im Essverhalten

Folgen der Überforderung:

Sie ist eine andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeberechtigte oder sorgeverantwortliche Personen, welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes/Jugendlichen notwendig wäre. Die Unterlassung durch Überforderung kann aktiv oder passiv aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Häufig sind affektive Handlungen, die zur Schädigung des Kindes bzw. Jugendlichen führen, zu beobachten.

Sucht/Alkohol-/Drogenmissbrauch
Abhängigkeit (umgangssprachlich Sucht) bezeichnet in der Medizin das unabweisbare Verlangen nach einem bestimmten Erlebniszustand. Es beeinträchtigt die freie Entfaltung der Persönlichkeit und zerstört soziale Bindungen.
In der Umgangssprache wird vom Beobachter ein, seiner Meinung nach, krankhaftes, übermäßiges oder zwanghaftes Verhalten bzw. Gebrauch von Substanzen bezeichnet.

Typische Symptome des Alkohol-/Drogenmissbrauchs sind fortschreitender Verlust der Kontrolle über das Konsumverhalten bis zum zwanghaften Konsum, Vernachlässigung früherer Interessen zugunsten des Konsums, Leugnen des Suchverhaltens, Entzugserscheinungen bei vermindertem Konsum, höhere Toleranz gegen-

über Alkohol bzw. Drogen, sowie Veränderungen der Persönlichkeit. Hierunter fallen auch negative Konsequenzen in zwischenmenschlichen Beziehungen infolge der eingeschränkten Urteilsfähigkeit.

Kinder suchtkranker Eltern werden statistisch gesehen häufiger abhängig als Kinder nicht-suchtkranker Eltern. Das Aufwachsen mit Suchtkranken in der Familie stellt eine erhebliche psychische Belastung dar. Physische, psychische und sexuelle Gewalt verbunden mit Sucht in der Herkunftsfamilie sind erhebliche Risikofaktoren.

Verwahrlosung der Wohnung
Die Wohnung befindet sich typischerweise in desolatem Zustand. Die haushälterische Fürsorge und Pflege findet offensichtlich kaum statt. Weiter fällt auf, dass die Wohnung voller Gegenstände, kein Raum, keine Ecke ausgespart und frei ist.

Es lassen sich verschiedene Formen der Unordnung unterscheiden:

- geordnete Unordnung
  Hier besteht trotz deutlich erkennbarer Verwahrlosung ein Ordnungssystem. Es lässt sich erkennen durch die Beobachtung der Art und Weise der Nutzung der Wohnung durch ihre Bewohnerin/ihren Bewohner. Die darin lebenden Personen wissen, wo sich welche Gegenstände befinden, durch die Wohnung sind z. B. Gänge gelegt, die systematisch freigehalten werden, es gibt bestimmte Plätze an denen eine bestimmte Art von Gegenstand gelagert wird.
- Keine Ordnung
  Hier werden die Gegenstände ohne Unterschied oder Klassifizierung angehäuft, die Räume gleichen einer Müllhalde, sie sind nicht mehr zweckbestimmt benutzbar. Wir sprechen hier von einer sogenannten „Vermüllung“. Dies kann so weit gehen, dass die Bewohnerin/der Bewohner sehr häufig die Wohnung verlässt, um z. B. zu schlafen, zu waschen oder eine Toilette zu benutzen.
- Unbewohnbarkeit
  Hier ist die Vermüllung so weit fortgeschritten, dass die Wohnung nicht mehr bewohnt werden kann und die Wohnsubstanz gefährdet ist. Die hygienischen Verhältnisse sind untragbar geworden und dieser Zustand gefährdet die Gesundheit der Bewohnerin/des Bewohners und der Nachbarschaft (z. B. starker Ungezieferbefall, verschimmelte Lebensmittel, Schimmelpilze i. d. Wohnung). Meist gehen von dieser Wohnung auch üble Gerüche aus.

Die Person weist zumeist folgende Merkmale auf: ausgeprägte Vernachlässigung der Bekleidung, ungepflegter Zustand der Haare, der Nägel, der Haut und des Körpergeruches. Kleider werden oft in mehreren Schichten übereinander getragen und kaum abgelegt oder gewechselt. Kennzeichen von Verwahrlosung sind häufig der Rückzug der Betroffenen in die Isolation und Verweigerungshaltung gegenüber Kommunikation mit der Umwelt. Fast typisch ist, dass diese Personen Hilfe von außen meist vehement und kategorisch ablehnen.

Schulprobleme/Schuldistanz
Schulverweigerung ist ein Prozess, der mit Schulunlust und Schulmüdigkeit begonnen und sich über gelegentliches Zuspätkommen und Fehlen fortgesetzt hat zu einem hartnäckigen Fernbleiben von der Schule. Hinter dem nach außen hin recht einheitlichen Erscheinungsbild des Schulschwänzers können sehr unterschiedliche

und vielschichtige Entstehungsbedingungen stehen. Diese sollten für jeden betroffenen jungen Menschen individuell betrachtet werden, um Wege zu finden, ihn wieder zum Schulbesuch zu ermutigen.

In Deutschland gibt es eine Schulpflicht. Diese beinhaltet eine gesetzliche Verpflichtung für Kinder ab einem festgelegten Alter eine Schule zu besuchen. Die Verpflichtung muss durch die Personensorgeberechtigten (meist die Eltern) umgesetzt werden. Sie ist in § 41 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) festgelegt.

Da eine Schulpflichtverletzung nicht automatisch eine Kindeswohlgefährdung darstellen muss, kommt es zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall darauf an, diese auch konkret und nachvollziehbar aufzuzeigen.

Suizidversuch/Suizidandrohung
Eine Suizidhandlung, die nicht direkt zum Tod führt, wird in der Fachsprache Suizidversuch, allgemeinsprachlich Selbstmordversuch genannt. Suizidversuche sind sehr viel häufiger als vollendete Suizide. Der psychische Zustand eines suizidgefährdeten Menschen wird als Suizidalität bezeichnet.
Aus Sicht der Medizin sind Suizide und Suizidversuche in vielen Fällen das Symptom einer behandlungsdürftigen psychischen Störung wie einer Depression, bipolaren Störung, Schizophrenie oder anderer schwerer Krankheiten oder Behinderungen, die der betroffene Mensch nicht mehr länger ertragen kann.

Eine 2014 veröffentlichte Studie mit mehr als 44.000 Jugendlichen in Deutschland konnte insgesamt neun Faktoren identifizieren, die mit Suizidversuchen bei Jugendlichen in signifikantem Zusammenhang stehen: Der einzige Schutzfaktor, war ein autoritativer Erziehungsstil in der Kindheit. Dieser senkte später das Risiko, dass Jugendliche ernsthaft versuchten, sich umzubringen. Dagegen fanden sich in dieser Studie acht Faktoren, die mit einem höheren Risiko für Suizidversuche bei Jugendlichen einhergingen:

- weibliches Geschlecht
- eine ärztlich gestellte ADHS-Diagnose
- aktuell ein Raucher zu sein
- innerhalb der letzten vier Wochen Rauschtrinken betrieben zu haben
- Schulverweigerung
- Migrationshintergrund
- elterliche Trennungserlebnisse, wie z. B. Scheidung sowie
- ein vernachlässigender Erziehungsstil in der Kindheit.

Seelische Gewalt
Seelische, auf emotionaler Ebene ausgeübte Gewalt ist schwerer zu identifizieren als körperliche Misshandlungen. Diese ist daher seltener Gegenstand der Forschung und öffentlicher Diskussionen. Das Spektrum psychischer Gewalthandlungen ist jedoch sehr umfangreich, die Narben sind meist schwerer zu heilen, als bei physischen Übergriffen.

- Isolation und soziale Gewalt zielen darauf ab, die betroffene Person zu isolieren (z. B. durch ein Kontaktverbot zur Familie oder zu Freunden, das Ein-

sperren zu Hause, das Absperren des Telefons usw.). Bei Kindern und Jugendlichen zählt zu diesem Bereich auch der Liebesentzug.

- Drohungen, Nötigungen und Angstmachen sind häufige Formen von psychischer Gewalt. Auch die Androhung, Dritte zu verletzen (Verwandte, Haustiere, …) wird eingesetzt, um bestimmte Ziele zu erreichen. Durch Drohungen und Angstmachen „erübrigt“ sich oft die Anwendung physischer Gewalt, da die Angst davor bereits einschüchternd wirkt. Diese Strategien bedeuten vor allem für Frauen und Kinder ein Leben in Angst.
- Beschimpfungen, Abwertungen und Diffamierungen dienen der Zerstörung des Selbstwertgefühls des Opfers und seiner/ihrer geistigen Gesundheit. Mit der Zeit wird der Glaube an den einzigen Wert, die Identität und die eigenen Empfindungen, an Rechte oder Wahlfreiheit, zerstört. Von dieser Gewaltform sind Mädchen und Jungen gleichermaßen betroffen.
- Zu dieser Form der Gewalt gehört z. B. das „Lächerlichmachen“ in der Öffentlichkeit durch beleidigende und abfällige Äußerungen.

Kinder sind darüber hinaus besonders betroffen von:

- Ablehnung und Liebesentzug
- Missbrauch zur Befriedigung narzisstischer Bedürfnisse der Eltern, z. B. soll das Kind Wünsche und Ideale der Eltern erfüllen oder es wird als Partnersatz herangezogen
- Erzeugen von Schuldgefühlen
- Vernachlässigung
- Mobbing durch Gleichaltrige

Zu unterscheiden sind aktive Formen seelischer Gewalt, wie feindliche oder abweisende Verhaltensweisen, von passiven Formen, wie das Unterlassen oder Vorenthalten von Erfahrungen oder Beziehungen, die zu einer gesunden emotionalen Entwicklung erforderlich sind. Hinzu kommen ambivalente Verhaltensweisen der Eltern, die das Kind verunsichern und verängstigen.

Sind Kinder oder Jugendliche gezwungen, wiederholt elterliche Streitereien oder Gewalthandlungen beizuwohnen oder werden sie in Beziehungskonflikten instrumentalisiert, ist auch dies als eine seelische Gewalthandlung durch die Eltern zu werten.

Loyalitätskonflikt von Kindern

Loyalitätskonflikte entstehen, wenn das eigene Liebes-Gefühl bzw. die Beziehung zu einer Person von dem sonstigen sozialen Umfeld nicht getragen bzw. akzeptiert wird.

Die Problematik betrifft in der Regel Kinder und Jugendliche, die auf Basis fehlender Erfahrung ihre persönlichen Beziehungsstrukturen, ihre eigene Rolle darin und die im sozialen Umfeld gebundenen Personen bzw. dessen Bedürfnisse nicht kompetent einschätzen können. Die Entwicklung von Empathie wird nachhaltig verändert. Die Problematik bewirkt, dass Kinder oder Jugendliche ihrem Bauchgefühl nicht weiter vertrauen oder unzureichend entwickeln und allein sozial-zweckdienlich handeln. Psychologische Folgen können u. a. das Borderline-Syndrom oder Depressio-

nen sein oder äußern sich als Störungen im Bereich Selbstverständnis, Selbstbewusstsein oder Suchtverhalten.

Bestehenden Loyalitätskonflikten kann man bewusst entgegenwirken, indem man seine eigene soziale Interaktion hinterfragt und im Zweifel mit Hilfe eines Psychologen innerhalb einer Verhaltenstherapie bearbeitet.

Trennung bzw. Scheidung führt oftmals zu Umgangs- und Sorgerechtsstreitigkeiten um die Kinder. Die Kinder werden hier als Waffe auf der Paar-Ebene gebraucht, um den Ex-Partner zu treffen. Manche Eltern sind hierbei nicht immer in der Lage, zwischen Ihren Gefühlen und der Gefühlswelt ihrer Kinder zu unterscheiden. Als Auslöser des Loyalitätskonflikts kann hierbei dauerhaft die Eltern-Kind-Beziehung zum angefeindeten Elternteil beeinträchtigt oder sogar zerstört werden.

Insbesondere bei Scheidung und Trennung wird ein bestehender Loyalitätskonflikt nicht bearbeitet und kann sich krankhaft verfestigen. Als "Liebesdienst" wird die konfliktführende Eltern-Partei, ähnlich wie beim Stockholm-Syndrom, begünstigt und der Konfliktgegner sozial ausgegrenzt. Dies wird passiv oder (bewusst oder unbewusst) aktiv forciert, da das Ziel "meine Kinder" erreicht werden soll.

Den Kindern ist, wenn von ihnen auch nicht kommuniziert, die Ungerechtigkeit und die soziale Ausgrenzung oftmals bekannt. Der Bauch sagt "Ja", der Kopf sagt "Nein". Dieser Umstand verändert nicht nur die persönlichen sozialen Möglichkeiten negativ, sondern auch (über den Kontaktverlust hinaus) das Verhältnis zum Konfliktgegner. Kinder suchen z. B. durch bewusste Provokation nach der Bestätigung "die/der ist böse". Es resultierten negative Gefühle wie ein "schlechtes Gewissen", Wut, Scham etc. Unaufgelöste Loyalitätskonflikte können lebenslange Nachwirkungen bis hin zu psychischen Problemen nach sich ziehen. Hierzu gehören, je nach Ausprägung, ADS, Borderline, Depression etc.

Der Konfliktgegner ist gefordert, dem betroffenen Kind mit Geduld und Verständnis entgegenzutreten ohne seine Erziehungsverantwortung zu vernachlässigen.

Frühe Hilfen

Laut der Kommentierung zum SGB VIII beschreiben die Frühen Hilfen sowohl den Zeitpunkt des Hilfebeginns, als auch die Dauer bzw. die Phase, in welcher lokale und regionale Angebotsstrukturen und Unterstützungssysteme greifen sollen. Diese beginnt mit der Schwangerschaft und endet mit dem vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes. Die Frühen Hilfen sind präventive Angebote, die sowohl die Allgemeinheit der bis Dreijährigen, als auch (werdende) Mütter und Väter sowie Kinder in besonderen Lebenslagen ansprechen sollen. Damit ist keineswegs ausgeschlossen, dass auch direkte Gefahrenabwehr durchgeführt wird. Diese speziellen Angebote sollen ebenfalls frühzeitig und koordiniert zur Verfügung gestellt werden. Die Differenzierung der Angebote aus den Frühen Hilfen und der Angebote zum Kinderschutz ist hier ausdrücklich gewünscht, sogar gefordert.[1]

[1] in: Münder u.a., FK-SGB VIII; § 8b Anhang KKG Rn. 12 und 13

ANLAGE 2: „INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT“

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ stellt kein neues Berufsbild der Sozialen Arbeit dar, sondern ein Instrument der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz, insbesondere im Verfahren der Risikoeinschätzung im Kontext Kinderschutz.

Im Landkreis Barnim werden die insoweit erfahrenen Fachkräfte der Erziehungs- und Familienberatungsstellen als Ansprechpartner für die Träger der Jugendhilfe benannt. Diese stehen mit jeweils einem Standort in Eberswalde und Bernau bei Berlin allen Trägern der Jugendhilfe zur Verfügung.

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ hat im eigentlichen Sinne einen mehrdimensionalen Auftrag, der vordergründig durch die unmittelbare Mitwirkung an der Risikoeinschätzung bestimmt wird. Auf der Grundlage der eigenständigen Risikoeinschätzung der insoweit erfahrenen Fachkraft berät diese im weiteren Verfahren die fallzuständige Fachkraft bzw. weitere Fallverantwortliche.

Sie dient der Erhöhung der Handlungssicherheit bei den Fachkräften von Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
Sie berät zur Entscheidungsfindung, trifft grundsätzlich keine Entscheidungen im Sinne der Fallverantwortung. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ sollte in folgenden Fällen unbedingt beteiligt werden[2]:

- Unsicherheit der fallzuständigen Fachkraft
- hohe Komplexität des Falles
- mangelnde/fehlende Kompetenzen der fallzuständigen Fachkraft
- hohe emotionale Belastung der fallzuständigen Fachkraft
- erhebliche Differenzen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bzw. Professionen
- bei punktuellem und prozesshaftem Beratungsbedarf

Hier ist primär zu prüfen und zu beurteilen, ob und welche Hinweise auf Kindeswohlgefährdung vorliegen. Die Frage nach der weiteren Gestaltung der aktuellen Lebenssituation des Kindes/Jugendlichen soll geklärt werden, um künftig die Sicherung des Kindeswohls gewährleisten zu können. Dieses ist ergänzend als externe fall- und hierarchieunabhängige Expertise zu betrachten, die im Anschluss an die Anamnese und Beurteilung der fallzuständigen Fachkraft erfolgen kann.

Es ist möglich, dass die „insoweit erfahrene Fachkraft“ bei unterschiedlichen Ergebnissen der Risikoeinschätzung den Prozess moderierend begleitet. Eine solche Vorgehensweise kann insbesondere dann hilfreich sein, wenn Fachkräfte mehrerer Einrichtungen und Dienste oder verschiedener Professionen an der Risikoeinschätzung beteiligt sind.

Nicht nur unter dem Aspekt der Fachlichkeit, sondern auch unter der Fragestellung strafrechtlicher Mitverantwortung muss die „insoweit erfahrene Fachkraft“ auf offensichtliche Fehleinschätzungen oder unzureichende Schlussfolgerungen, die im Rahmen der Risikoeinschätzung und weiteren Schutzplanung deutlich werden, nachdrücklich hinweisen.

[2] vgl.: Die insoweit erfahrene Fachkraft; H. Leitner; Publikation Fachstelle Kinderschutz; Mai 2014

Folgende Ergebnisse sollen durch die Beteiligung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ der Erziehungs- und Familienberatungsstelle erzielt werden:

- Rollenklärung
- Strukturierung von Beobachtung und Informationen
- verbessertes Fallverstehen bei den handelnden Fachkräften
- Strukturierung der Erarbeitung von Handlungsplänen
- Klärung der individuellen Verantwortung
- Versachlichung speziell emotional belasteter Prozesse
- Optimierung von Entscheidungen
- Nachbetrachtung und Aufarbeitung von abgeschlossenen Fallverläufen
- Qualitätssicherung und -entwicklung in Bezug auf die Weiterentwicklung von Verfahrensabläufen
- Klärung fachlicher Positionen und Erarbeitung von fallübergreifenden Standards

↳ Verbesserung der Handlungsfähigkeit der (fallführenden) Fachkräfte

fallunspezifische Aufgaben:

- präventives Einwirken gegen personenbezogene und institutionelle Verdrängungsmechanismen
- Qualitätsentwicklung und –sicherung bezüglich Verfahrensabläufen und Entscheidungen im Kinderschutz
- Erarbeitung fachlicher Positionen und Standards
- Ermittlung von Fortbildungsbedarfen innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches
- Evaluation und Fortschreibung des trägerinternen Verfahrens in Abstimmung mit der Netzwerkkoordination des Landkreises Barnim
- jährliches Bilanzgespräch zum Umgang mit dem trägerinternen Verfahren und Ergebnissen daraus

Kontexte für die Arbeit:

MITWIRKUNG IN FORM VON	METHODISCH IN FORM VON
Einzelberatung	Fallberatung bzw. –reflexion
Gruppen- bzw. Teamberatung	Fachberatung
Leistungsberatung bzw. Bericht	Information
Expertise bzw. Bericht	Moderation bzw. Gesprächsführung
Moderation	Expertise
Vermittlung	Qualitätssicherung

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ der Erziehungs- und Familienberatungsstelle übernimmt keine Aufträge in der Fallbearbeitung oder gar das gesamte Fallmanagement. Sie stellt weder eine Interventionsinstanz, noch eine Beschwerde- bzw. Meldestelle innerhalb des Verfahrens der Risikoeinschätzung dar. Im Beratungskontext verfügt sie weder über Entscheidungskompetenz, noch übt sie eine Dienst- und Fachaufsicht aus und hat dazu keine Weisungsbefugnis gegenüber den zu Beratenden.

In der Kinderschutzvereinbarung des Landkreises Barnim wird auf die Hinzuziehung hingewiesen und verpflichtend erklärt. Die Qualifizierung der „insoweit erfahrene Fachkraft“ wird kurz beschrieben:

Qualifikation/Anforderungen:

- die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konzeption bereits zertifizierten „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ nach § 8a SGB VIII werden bei Bedarf geprüft und anerkannt

nach Inkrafttreten dieser Konzeption gelten folgende Voraussetzungen:

- abgeschlossenes (Fach-)Hochschulstudium im Berufsfeld Soziale Arbeit oder Psychologie
- Qualifizierung zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nach § 8a SGB VIII bei START gGmbH oder einem vom Jugendamt anerkannten Fortbildungsträger
- Erfüllung der Voraussetzungen nach §§ 72 und 72a SGB VIII
- fachbereichsübergreifende Rechtskenntnisse (SGB VIII, BGB, FGG, StGB etc.)
- Kenntnisse und Fähigkeiten zum Erfassen und Bewerten riskanter Lebenssituationen
- Fähigkeiten und Fertigkeiten in Gesprächsführung und Moderation (auch von Gruppen)
- die Fähigkeit zur Selbstreflexion
- die Fähigkeit zur professionellen Balance von Nähe und Distanz
- Beratung im Sinne des § 8a SGB VIII der fallführenden Fachkraft

Der ausführende Träger der Erziehungs- und Familienberatungsstellen ist dafür verantwortlich, nach Abstimmung den Stellenanteil der insoweit erfahrenen Fachkraft dem Bedarf anzupassen (Absicherung von Vertretung, erhöhtes Fallaufkommen).

Die aktiv wirkenden Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Barnim, werden mittels Fragebögen gebeten verbindliche Aussagen über die Anzahl der angestellten, qualifizierten und im Landkreis tätigen „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ dem Jugendamt mitzuteilen. Eine mögliche Spezialisierung der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ wird erfragt werden.

Eine Übersicht wird erstellt, die zur Erweiterung der Netzwerkstruktur sowie des auszubauenden Beratungspools dient.

Resultierend könnte eine angenommene maximale Fallzahl pro Fachkraft ermittelt und benannt werden, um die Qualität der zu leistenden Arbeit zu sichern und ggf. das Angebot der zurzeit zur Verfügung stehenden „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ anzupassen.

ANLAGE 3: ENQUETE – KOMMISSION

Die in Punkt 2.4 bezeichnete Enquete-Kommission setzt sich im Landkreis Barnim zusammen aus 3 Vertretern/-innen des Jugendamtes, 3 Trägervertreter/-innen und 3 Vertreter/-innen aus dem politischen Raum, die themenrelevant einberufen wird.

Aufgabe dieser Kommission ist es bei der Lösung langfristiger Fragestellungen zu unterstützen, in denen unterschiedliche Aspekte abgewogen werden müssen. Ziel soll sein, mit Hilfe einer gemeinsam erarbeiteten Position eine Lösung vorzubereiten.

Rein methodisch betrachtet bedeutet dies, dass sich die Kommission möglichst umfassend und vollständig über das vorgegebene Thema zu informieren hat. In einem weiteren Schritt wird relevantes Material zusammengetragen und so aufgearbeitet, dass der Sachverhalt für alle verständlich wird. In einem Abschlussbericht werden letztendlich Lösungsvorschläge bzw. strategische Planungen vorgestellt.

Themen der Kommission werden u. a. sein:

- Nichteinhaltung des Kinderschutzverfahrens
- Nichteinhaltung der Leistungsvereinbarung

Die Kommission kann durch den freien Träger der Jugendhilfe als auch durch das Jugendamt einberufen werden.

Die Enquete-Kommission erarbeitet ein Arbeitsverfahren (Geschäftsordnung) nach der konstituierenden Sitzung.
Das Jugendamt übernimmt hierbei die organisatorischen Aspekte/Aufgaben.

ANLAGE 4: KINDERSCHUTZVEREINBARUNGSRELEVANTE ANGEBOTE IM LANDKREIS BARNIM

Leistungen/Angebote der Jugendhilfe per Dezember 2016	Anzahl Träger	Anzahl Angebote bzw. Einrichtungen	Kapazität
Kindertagesbetreuung			
Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten, Hort)	51	121	14.452
Kindertagespflege		72	336
stationäre und teilstationäre Angebote			
Betreutes Einzelwohnen	22	11	23
Erziehungsstellen		12	20
Heimgruppen (mit Außenwohngruppen, Intensivwohngruppen, heilpädagogischen Wohngruppen, therapeutischen Wohngruppen)		22	184
Gruppen mit innewohnenden Erzieher/-innen		28	129
Jugendwohngruppen		6	24
Mutter/Vater Kind Gruppen		4	23
Tagesgruppen		1	9
Einrichtungen für unbegleitete Minderjährige Kinder und Jugendliche		2	30
Inobhutnahmen mit separaten Stellen in und an Heimgruppen	3	5	15
Bereitschaftspflege	2	2	
Pflegeeltern	170		198
ambulante Dienste/Angebote			
28 unterschiedliche Leistungsformen z. B.: begleiteter Umgang, Erziehungsbeistand, sozialpädagogische Familienhilfe, Schul-/Kitabegleitung etc.	21	87	
Erziehungs- und Familienberatungsstellen	2	2	
BIBar (Beratungs- und Informationsdienst für Pflegeltern,- kinder und ihre Familien im Barnim)	1	2	
Jugendförderung und weitere Leistungen/Angebote			
Jugendkoordination (Personalstellen)	6	9,5	
Jugendförderung (Personalstellen)	17	37,5	
Soziale Arbeit an Schule	5	7	
Sozialpädagogisches Angebot an Johannaschule und der Nibelungenschule (Personalstellen)	2	1,5	
Schulprojekt Nordlicht (Personalstellen)	1	1	
Eltern-Kind-Zentren	3	3	

Angebote an der Schnittstelle zur Jugendhilfe	Anzahl Träger	Anzahl Angebote bzw. Einrichtungen
alle Schulen im Landkreis Barnim	über Staatliches Schulamt	63*
Netzwerk Gesunde Kinder	2	2
Sportvereine im Landkreis Barnim (Mitgliedsvereine)	über Kreissportbund	197
sonstige Vereine/Träger (die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten)	30 fortlaufend nach Kenntnisstand	

* inklusive aller Schulen mit berufsbildenden Ansatz

ANLAGE 5: LITERATUR- & ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V. – Landesverband Brandenburg (Hrsg.).(2015): Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Brandenburger Leitfaden. 4. Auflage. Potsdam

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg - Start gGmbH u. a. (Hrsg.).(2012): Aktuell 7, Kinder- Jugend- und Familienhilfe: Neue rechtliche Grundlagen. 2. Auflage. Hennigsdorf

Leitner, Hans.(2014).Publikation Fachstelle Kinderschutz: Die insoweit erfahrene Fachkraft. Hennigsdorf

Münder. Meysen. Trenczek (Hrsg).(2013).Nomos Verlagsgesellschaft: Frankfurter Kommentar SGB VIII; Kinder- und Jugendhilfe. 7. Auflage. Baden-Baden

Start gGmbH u. a. (Hrsg.).(2013): Praxisbegleitbuch Kinderschutz. 2. Auflage. Hennigsdorf

BbgSchulG	Brandenburgisches Schulgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinder-schutz
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe
StGB	Strafgesetzbuch

ANLAGE 6: GLOSSAR

Kinderschutzverfahren	Handlungsstandards und -abfolgen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
Lenkungsgruppe gem. § 3 KKG	gesetzlich gefordertes verbindliches und verlässliches Netzwerk aus Mitgliedern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, mit dem Ziel der gegenseitigen Angebots- und Aufgabeninformation sowie der Abstimmung zu einheitlichen Kinderschutzverfahren
Risikoeinschätzung	Beobachtung und Abschätzung aller zur Gefahrensituation beitragenden Umstände, Verschriftlichung dieser und Einschätzung des aktuellen und künftigen Risikos für das Kind/den Jugendlichen
Steuerungsgruppe Kinderschutz	verbindliches und verlässliches Netzwerk mit Mitgliedern aus verschieden Berufsgruppen im Kontext Frühe Hilfen und Kinderschutz, mit dem Ziel der gegenseitigen interdisziplinären Angebots- und Aufgabeninformation sowie der Abstimmung zu einheitlichen Kinderschutzverfahren

www.barnim.de

Landkreis Barnim
Jugendamt

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Telefon: 03334 214 1202
Telefax: 03334 214 2202
jugendamt@kvbarnim.de